


Bürgeramt Innenstadt
Bürgeramt Innenstadt Amtsleitung

Rathausplatz (Spanischer Bau), 50667 Köln
 Auskunft Herr Schnitzler, Zimmer A15a
 Telefon 0221 221-26144, Telefax 0221 221-26005
 E-Mail buergeramt-innenstadt@stadt-koeln.de
 Internet www.stadt-koeln.de

02

Stadt Köln - Bürgeramt Innenstadt
 Rathausplatz (Spanischer Bau), 50667 Köln

Per Mail

AG Contra Erweiterung
 Godorfer Hafen
 Herrn Dr. Dieter Neef

Sprechzeiten
 Montag, Mittwoch, Donnerstag: 08.00 bis 16.00 Uhr
 Dienstag: 08.00 bis 18.00 Uhr
 Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr
 und nach Vereinbarung

KVB Haltestelle Dom/Hbf.
 Rathaus, Heumarkt

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

02-12/4

05.09.2007

Bürgerbegehren Godorfer Hafen

Sehr geehrter Herr Dr. Neef,

ich beziehe mich auf Ihre Mail vom 03.09.2007 an Herrn Dr. Becker bezüglich einer gewünschten Beratung im Zusammenhang mit dem geplanten Bürgerbegehren zum Godorfer Hafen.

Selbstverständlich ist die Verwaltung gerne bereit, Ihnen weitere Fragen in vorgenannter Angelegenheit zu beantworten. Nehmen Sie bitte Kontakt - am besten telefonisch - mit Herrn Schnitzler wegen einer Terminvereinbarung auf.

Wie Ihnen Herr Schnitzler bereits anlässlich des Gespräches mit Ihnen und Herrn Dr. Küpper am 30.08.2007 mitteilte, ist die Verwaltung allerdings nicht befugt, Ihnen Rechtsauskünfte in der Sache zu geben. Auch kann die Verwaltung Ihnen keine Vorschläge für die Fragestellung, die Begründung oder hinsichtlich der Aussage zur Kostendeckung unterbreiten, da eben diese Themen bei Streitverfahren über Bürgerbegehren einer Überprüfung durch das Verwaltungsgericht unterliegen. Anlässlich des Beratungsgespräches hatten Sie bzw. Herr Dr. Küpper bereits angedeutet, zu diesem Themenkomplex einen Verwaltungsrechtler oder den Verein Mehr Demokratie e. V. zu kontaktieren.

Herr Schnitzler hat Sie bei dem Beratungstermin ebenfalls darauf hingewiesen, dass nach § 26 Abs. 5 Nr. 5 GO NRW Bürgerbegehren unzulässig sind über Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind. Der Ausbau des Godorfer Hafens unterfällt nach § 31 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz der Planfeststellung.

Seite 2

Ich möchte ausdrücklich betonen, dass es sich bei der vorgenannten Einschätzung nicht um eine förmliche Zulässigkeitsprüfung handelt, zumal nach § 26 Abs. 6 GO NRW der Rat über die Zulässigkeit von Bürgerbegehren zu entscheiden hat.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ulrich Höver', written in a cursive style.

Dr. Ulrich Höver